

AUSGABE 34/2026

TAX WEEKLY

BMF: Gewährung von Forschungszulage nach dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz - FZulG)

Mit BMF-Schreiben vom 27.10.2026 zur Gewährung von Forschungszulage nach dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz - FZulG) hat die Finanzverwaltung das bislang geltende BMF-Schreiben vom 07.02.2023 (siehe TAX WEEKLY # 5/2023) grundlegend unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen im FZulG aktualisiert. Erfreulicherweise wurden die Änderungen in der neuen Fassung, welche nunmehr 114 Seiten umfasst, durch Fettdruck kenntlich gemacht. Nachfolgend sollen die wichtigsten Änderungen überblicksmäßig dargestellt werden.

Die wirtschaftlich bedeutendste Änderung betrifft die maximale Bemessungsgrundlage. Sie beträgt für Aufwendungen vom 28.03.2024 bis zum 31.12.2025 bis zu € 10 Mio. und steigt ab dem 01.01.2026 auf € 12 Mio. jährlich.

Neu aufgenommen wurden in den Rn. 141b bis 141t Regelungen zur Förderfähigkeit von bestimmten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, welche unmittelbar für ein begünstigtes eigenbetriebliches FuE-Vorhaben angeschafft bzw. hergestellt wurden. Das betrifft Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, wobei insbesondere Anschaffung/Herstellung nach dem 27.03.2024 und die Verwendung für ein begünstigtes eigenbetriebliches FuE-Vorhaben relevant sind. Das BMF-Schreiben regelt ausführlich die Ermittlung der förderfähigen Wertminderung einschließlich AfA, Teilwertabschreibungen, Wertzuschreibungen und zeitanteiliger Nutzung. Für die Beurteilung der Begünstigungsfähigkeit eines Wirtschaftsguts bleiben Stillstandzeiten ausdrücklich außer Betracht, vgl. Rn. 141h.

Für begünstigte FuE-Vorhaben können Gemein- und sonstige Betriebskosten ohne Einzelnachweis i.H.v. 20 % der im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen angesetzt werden. Die Pauschale ist nach dem neuen Schreiben allerdings auf FuE-Vorhaben beschränkt, die nach dem 31.12.2025 begonnen haben, vgl. Rn. 154a bis 154c.

Für die Auftragsforschung erhöht sich der Fördersatz bei Aufträgen nach dem 27.03.2024 um 10 % und beträgt nunmehr 70 %. Außerdem wird neu ausdrücklich klargestellt, dass über Personal-/Ingenieurdienstleister entliehenes Personal nicht als Auftragsforschung gilt (vgl. Rn. 142a). Ebenfalls aktualisiert wurde die Förderung von Eigenleistungen je nachgewiesener Arbeitsstunde bei Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften. Diese betragen vor 28.03.2024: 40 €; vom 28.03.2024 bis 31.12.2025: 70 € und ab 01.01.2026: 100 €; vgl. Rn. 135 und 138. Das BMF-Schreiben enthält in Rn. 291a bis 291h erstmals einen eigenen Abschnitt zur KMU-Definition verbunden mit dem Hinweis, dass bei KMU der Fördersatz für förderfähige Aufwendungen nach dem 27.03.2024 um zehn Prozentpunkte auf 35 % erhöht wurde.

Von erheblicher praktischer Bedeutung sind die Neuerungen bei der Zeiterfassung. Gegenüber der bisherigen Regelung im BMF-Schreiben vom 07.02.2023 wird nunmehr ausdrücklich zugelassen, dass für solche Arbeitnehmer auf einen Teil der detaillierten Aufzeichnungen verzichtet werden kann, die nachweislich ausschließlich in begünstigten FuE-Vorhaben und ausschließlich mit begünstigten FuE-Tätigkeiten beschäftigt sind. Zugleich verschärft das BMF-Schreiben die Aussagen zu mangelhafter Dokumentation dahingehend, dass die Beweislast ausdrücklich beim Antragsteller liegt. Bei fehlender bzw. fehlerhafter Dokumentation kommt eine Berücksichtigung förderfähiger Lohnaufwendungen nicht in Betracht; eine Schätzung oder Pauschalierung wird ausgeschlossen.

Die zwischenzeitlichen Änderungen der Höchstbeträge bei der De-minimis-Regelung werden ebenso dargestellt wie die Regelungen zum neuen zentralen De-minimis-Register, in welchem ab

dem 01.01.2026 die gewährten De-minimis-Beihilfen erfasst werden müssen. Das BMF-Schreiben nennt u. a. Empfänger, Wirtschaftsidentifikationsnummer, Gewährungsdatum, Beihilfewert, Wirtschaftszweig und zuständiges Finanzamt; die Eintragung soll innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung erfolgen; vgl. R. 317 bis 323.

Auch die Änderungen bei der BSFZ-Bescheinigung sind von weitreichender Bedeutung. Die Bindungswirkung der Bescheinigung der BSFZ erfasst nunmehr gegebenenfalls zusätzlich die Erforderlichkeit eines Wirtschaftsguts für das konkrete FuE-Vorhaben. Diese Ergänzung hängt mit der neuen Förderung der Wertminderung von Anlagegütern zusammen. Was die Gültigkeitsdauer der BSFZ-Bescheinigung betrifft, wurde im BMF-Schreiben von 2023 noch ausgeführt, dass die Bescheinigung grundsätzlich für den gesamten Durchführungszeitraum des F&E-Vorhabens gilt und insbesondere nicht jährlich neu beantragt werden muss. Das neue BMF-Schreiben differenziert nunmehr. Während bis zum 17.04.2024 erteilte Bescheinigungen unbegrenzt gültig sind, kann seit dem 18.04.2024 eine vor oder während der Durchführung beantragte Bescheinigung nur noch für vergangene Wirtschaftsjahre, das aktuelle Wirtschaftsjahr und längstens drei volle Wirtschaftsjahre in der Zukunft ausgestellt werden. Überschreitet ein F&E-Vorhaben diesen Zeitraum, ist eine neue Bescheinigung erforderlich.

Eine Verschärfung stellt die neue Kontrollmöglichkeit durch das Finanzamt dar, Rn. 238a. Danach kann das Finanzamt bei berechtigten Zweifeln an der Förderfähigkeit bei der BSFZ eine punktuelle Überprüfung einer bereits ausgestellten Bescheinigung anregen. Das BMF-Schreiben erlaubt hierfür einen gegenseitigen Austausch prüfungsrelevanter Informationen und sieht eine Information des Anspruchsberechtigten vor.

In Rn. 221a und 221b enthält das BMF-Schreiben eine neue Vertrauensschutzregelung für FZul-Ansprüche der Kalenderjahre 2020 und 2021. Unter den dort näher beschriebenen Voraussetzungen kann ein Antrag trotz Ablaufs der regulären Festsetzungsfrist noch als fristgerecht behandelt werden. Praxisrelevant sind schließlich eine Vertrauensschutzregelung für bestimmte Anträge der Jahre 2020 und 2021 (vgl. Rn 221a und b) sowie die Möglichkeit, Steuervorauszahlungen auf Antrag bis zur Höhe einer bereits festgesetzten, aber noch nicht angerechneten Forschungszulage, höchstens auf null Euro, herabsetzen zu lassen (vgl. Rn. 265a bis 265e). Beratungskosten im Zusammenhang mit der Forschungszulage, insbesondere Steuerberatungskosten, sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abziehbar (vgl. Rn. 285a).

Das BMF-Schreiben vom 27.10.2026 ersetzt ausdrücklich das BMF-Schreiben vom 07.02.2023 und ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Die jeweilige zeitliche Anwendbarkeit einzelner materieller Änderungen richtet sich aber nach den in den einzelnen Randnummern genannten Stichtagen. Insgesamt verbessert das neue BMF-Schreiben die finanziellen Förderbedingungen und die Liquiditätswirkung deutlich, verbindet diese Vorteile jedoch mit erweiterten Nachweis-, Register- und Transparenzpflichten.

BMF: Entgeltlicher Verzicht auf Nießbrauch bei einem vermieteten Grundstück als steuerbare Entschädigung – BFH-Urteil vom 10.10.2025 (IX R 4/24)

Mit Urteil vom 10.10.2025 (IX R 4/24) hat der BFH seine langjährige Rechtsprechung grundlegend geändert und entschieden, dass ein entgeltlicher Verzicht auf das Nießbrauchsrecht an einem vermieteten Grundstück im Privatvermögen beim Nießbraucher zu steuerbaren Einkünften (als Entschädigung nach § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) führt, wenn der Nießbraucher das Grundstück zum Zeitpunkt des Verzichts tatsächlich vermietet und hieraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt. Dies ist eine Abkehr von der seit

über 30 Jahren bestehenden Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, wonach Gegenleistungen für den Verzicht auf die Ausübung eines Nießbrauchsrechts nicht als steuerbare Entschädigungen berücksichtigt wurden. Des Weiteren hat der BFH entschieden, dass Steuerpflichtige, denen eine Entschädigung als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen zufließt, bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung nicht unter rechtlichem, wirtschaftlichem oder tatsächlichem Druck gestanden haben müssen, um den Tatbestand des § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zu erfüllen. Auch insofern liegt eine Abweichung von jahrzehntelanger Rechtsprechung und Verwaltungspraxis vor.

Das Verfahren war allerdings nicht spruchreif und wurde an das Finanzgericht Münster zurückverwiesen, unter anderem um zu prüfen, ob Werbungskosten abziehbar sind oder tarifliche Ermäßigungen (z. B. nach § 34 EStG für außerordentliche Einkünfte) greifen.

Mit BMF-Schreiben vom 21.10.2026 hat nun die Finanzverwaltung auf das Urteil reagiert. Das Urteil wird nun von der Finanzverwaltung angewendet und im Bundessteuerblatt Teil II (BStBl II) veröffentlicht. Allerdings ist laut BMF-Schreiben die bisherige (steuergünstigere) Rechtsprechung weiterhin auf vertraglich vereinbarte Nießbrauchsablösungen anzuwenden, die bis zum Ablauf des Tages der Veröffentlichung des BFH-Urteils im Bundessteuerblatt vereinbart wurden. Das genaue Veröffentlichungsdatum im Bundessteuerblatt steht derzeit noch nicht final fest. Erst für nach dem Tag der Veröffentlichung geschlossene Ablösungsvereinbarungen wendet die Finanzverwaltung die neue, verschärfte BFH-Linie an.

BFH: Zurechnung eines Einbringungsgewinns I nach unentgeltlicher Rechtsnachfolge

Mit Urteil vom 22.09.2026 (X R 8/24) hatte der BFH zu entscheiden, ob bei einer unentgeltlichen Rechtsnachfolge ein durch die Veräußerung sperrfristbehafteter Anteile ausgelöster Einbringungsgewinn I dem ursprünglich Einbringenden oder dem Rechtsnachfolger zuzurechnen ist.

Im Streitfall war die Klägerin, eine Stiftung, als Alleinerbin Gesamtrechtsnachfolgerin der Erblasserin E. Die E war als Kommanditistin an einer KG beteiligt. Im Jahr 2008, steuerlicher Übertragungsstichtag 31.12.2007, wurden die KG und ihre Komplementär-GmbH auf eine AG verschmolzen. Steuerrechtlich wurde die Verschmelzung als Einbringung aller Mitunternehmeranteile in die AG gegen Gewährung neuer Anteile gemäß § 20 UmwStG 2006 behandelt. Die AG führte steuerrechtlich die Buchwerte der KG fort. E erhielt für ihre frühere Kommanditbeteiligung neue Aktien der AG. Im Jahr 2011 verstarb E. Alleinerbin wurde die Klägerin, die die zur Erbmasse gehörenden Aktien noch im Jahr 2011 veräußerte.

Zwischen den Beteiligten war unstreitig, dass durch die Veräußerung ein Einbringungsgewinn I nach § 22 Abs. 1 UmwStG 2006 rückwirkend im Streitjahr 2007 zu versteuern ist. Das Finanzamt rechnete den Einbringungsgewinn I der Klägerin in ihrer Eigenschaft als Gesamtrechtsnachfolgerin der E zu. Demgegenüber begehrte die Klägerin, ihr den Gewinn im Hinblick auf § 22 Abs. 6 UmwStG 2006 unmittelbar zuzurechnen. Dies hätte zur Folge, dass statt des persönlichen Einkommensteuersatzes der E der für die Klägerin geltende Körperschaftsteuertarif anzuwenden wäre. Das Finanzgericht wies die Klage ab. Es vertrat die Auffassung, dass nach der gesetzlichen Systematik des § 22 Abs. 6 UmwStG 2006 der Einbringungsgewinn I nicht dem unentgeltlichen Rechtsnachfolger, sondern dem ursprünglich Einbringenden zuzurechnen sei.

Der BFH wies die Revision der Stiftung als unbegründet zurück und bestätigte die Auffassung des Finanzgerichts. Der Einbringungsgewinn I sei dem ursprünglichen Einbringenden zuzurechnen, hier also E. Die Stiftung versteuere ihn nicht als eigenes körperschaftsteuerpflichtiges Einkommen,

sondern in ihrer Eigenschaft als Gesamtrechtsnachfolgerin der E im Rahmen der Einkommensteuer. Zwar spreche der Wortlaut des § 22 Abs. 6 Hs. 1 UmwStG zunächst für die Auffassung der Stiftung, wonach bei unentgeltlicher Rechtsnachfolge der Rechtsnachfolger des Einbringenden als Einbringender gelte. Jedoch sei dieser Wortlaut teleologisch zu reduzieren, denn § 22 Abs. 6 UmwStG regele nicht die persönliche Zurechnung des rückwirkend entstehenden Einbringungsgewinns.

Entscheidend sei insbesondere die Gesetzessystematik und der Normzweck. § 22 Abs. 1 UmwStG sehe vor, dass der Einbringungsgewinn rückwirkend im Wirtschaftsjahr der ursprünglichen Einbringung als Gewinn des Einbringenden zu versteuern ist. Maßgeblich bleibe damit der Einbringungsvorgang, der Zeitpunkt der Einbringung sowie die Person des damaligen Einbringenden. Eine später eintretende unentgeltliche Rechtsnachfolge könne nicht rückwirkend das Besteuerungssubjekt für einen Zeitraum austauschen, in dem die Rechtsnachfolge noch gar nicht eingetreten gewesen sei. Für dieses Auslegungsergebnis spreche auch, dass das Steuerrecht mehrere vergleichbare Sperrfristregelungen kenne, bei denen eine Handlung des Rechtsnachfolgers beziehungsweise Übernehmers rückwirkende steuerliche Folgen beim ursprünglichen Übertragenden auslöse.

Diese nach gesetzessystematischen Grundsätzen gewonnene Auslegung werde vom Telos des § 22 UmwStG bestätigt. Danach solle die Besteuerung der im Zeitpunkt der Einbringung vorhandenen stillen Reserven sichergestellt und damit zugleich eine steuerliche Statusverbesserung infolge späterer Übertragungen verhindert werden. Würde man im Streitfall den Einbringungsgewinn unmittelbar der Stiftung zurechnen, würden die von E erwirtschafteten und grundsätzlich einkommensteuerpflichtigen stillen Reserven aufgrund der Erbfolge in das Körperschaftsteuerregime wechseln. Gerade einen solchen Statuswechsel solle § 22 UmwStG verhindern. Dass hier die Stiftung durch ihre Veräußerung die Sperrfristverletzung ausgelöst habe, stehe einer Zurechnung des Einbringungsgewinns zu E nicht entgegen.

Dieser BFH-Entscheidung des X. Senats kommt über den konkreten Streitfall hinaus erhebliche Bedeutung für die Unternehmensnachfolge zu, insbesondere in Fällen, in denen sperrfristbehaftete Anteile unentgeltlich durch Erbfolge oder Schenkung auf einen Rechtsnachfolger übergehen.

BFH: Voraussetzungen für den Eintritt der Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 5 Satz 1 AO durch den Beginn von Ermittlungen der Steuerfahndung

Der BFH hat mit Urteil vom 19.08.2026 (X R 8/25) die Voraussetzungen geklärt, unter denen der Ablauf der Festsetzungsfrist durch Ermittlungen der Steuerfahndung gehemmt wird.

Steuerbescheide dürfen nur ergehen, wenn die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. § 171 AO enthält jedoch eine Vielzahl von sogenannten Ablaufhemmungen. So läuft nach § 171 Abs. 5 Satz 1 AO die Festsetzungsfrist nicht ab, wenn die Steuerfahndung vor deren Ablauf beim Steuerpflichtigen mit Ermittlungen der Besteuerungsgrundlagen beginnt. Nach § 171 Abs. 5 Satz 2 AO läuft sie nicht ab, wenn die Einleitung eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens bekanntgegeben wird.

Diese Ablaufhemmung erfasst in objektiver Hinsicht nicht den gesamten Steueranspruch, sondern punktuell nur die Steuern aus denjenigen Sachverhaltskomplexen, die Gegenstand der Ermittlungen waren. Dies unterscheidet sie von der Ablaufhemmung durch Beginn einer Außenprüfung (§ 171 Abs. 4 AO), die den gesamten Steueranspruch umfasst.

Die subjektiven Voraussetzungen des § 171 Abs. 5 Satz 1 AO waren innerhalb des BFH bisher umstritten. Der X. Senat hat nunmehr im Anschluss an die Rechtsprechung des VIII. Senats entschieden, dass es nicht schon genügt, wenn der Steuerpflichtige erkennen kann, dass überhaupt in seinen Steuerangelegenheiten ermittelt wird. Vielmehr muss für ihn zusätzlich erkennbar sein, welcher Sachverhaltskomplex den Gegenstand der Ermittlungen bildet. Damit laufen die objektiven Voraussetzungen der Ablaufhemmung (punktueller Eintritt hinsichtlich bestimmter Sachverhalte) und die subjektiven Voraussetzungen (Erkennbarkeit des Sachverhaltskomplexes) parallel. Der I. Senat hat seine gegenteilige frühere Rechtsprechung auf Anfrage aufgegeben.

Im Streitfall nahm die Steuerfahndung wegen der Einkommensteuer 2001 im Jahr 2006 eine Durchsuchung vor, ohne der Klägerin die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens bekanntzugeben. Zwar stand fest, dass die Klägerin um die gegen sie gerichteten Ermittlungen wusste. Die konkreten Sachverhaltskomplexe, in denen ermittelt wurde, konnte sie aber nicht erkennen. Anträge ihres Strafverteidigers auf Akteneinsicht waren mehrfach abgelehnt worden. Erst nach Ablauf der Festsetzungsfrist erfuhr sie Näheres. Als anschließend der geänderte Steuerbescheid erging, in dem eine Mehrsteuer festgesetzt wurde, war die Festsetzungsfrist bereits abgelaufen. Der BFH hat deshalb die Entscheidung des Finanzgerichts bestätigt, diesen Steuerbescheid aufzuheben.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 23.10.2026

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-287/25 bis C-289/25	22.10.2026	Vorabentscheidungsersuchen – Niederlassungsfreiheit – Artikel 49 und 54 AEUV – Steuerrecht – Körperschaftsteuer – Grenzüberschreitende Konzerne – Übertragung endgültiger Verluste – Kriterium der objektiven Vergleichbarkeit – Keine Besteuerung gebietsfremder Tochtergesellschaften – Erforderlichkeit der steuerlichen Integration für den Abzug von Verlusten – Möglichkeit der steuerlichen Integration nur zwischen gebietsansässiger Muttergesellschaft und gebietsansässigen Tochtergesellschaften
C-633/25	22.10.2026	Vorabentscheidungsersuchen – Direkte Steuern – Richtlinie 90/435/EWG („Mutter-Tochter-Richtlinie") – Anwendbarkeit auf rein innerstaatliche Sachverhalte – Überschießende Umsetzung einer Richtlinie – Ausschüttung von Gewinnen einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft – Steuerbefreiung auf Ebene der Muttergesellschaft – Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung – Mindesthaltedauer der Anteile der Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft

Alle am 29.10.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IX R 13/25	21.08.2026	Herstellungskosten bei Aufwendungen auf den Grund und Boden; ursprünglicher Zustand und wesentliche Verbesserung im Sinne des § 255 Abs. 2 Satz 1 Alternative 3 HGB
VI R 4/25	09.09.2026	Erste Tätigkeitsstätte eines Flugzeugführers
X R 8/24	22.09.2026	Zurechnung eines Einbringungsgewinns I nach unentgeltlicher Rechtsnachfolge
X R 3/24	21.09.2026	Wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG; Tilgung eines Darlehens des Erblassers durch den Erben
X R 8/25	19.08.2026	Voraussetzungen für den Eintritt der Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 5 Satz 1 AO

Alle am 29.10.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III B 83/25 (AdV)	09.09.2026	Ernstliche Zweifel am Vorliegen eines Gestaltungsmissbrauchs im Kindergeldrecht im Hinblick auf eine rechtswirksame Vaterschaftsanerkennung

Alle bis zum 30.10.2026 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV D 2 - S 0316-a/00027/009/024	26.10.2026	Neufassung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 146a
IV C 3 - S 2020/00059/018/001	27.10.2026	BMF-Schreiben vom 27. Oktober 2026 zur Gewährung von Forschungszulage nach dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz - FZulG)

Herausgeber

WTS Tax AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F. +49 (0) 8031 87095 799

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit